

## Presseinformation 2/2015

02.03.2015

Seite 1 von 2

### **IDW: Eckpunkte zur Erbschaftsteuer enttäuschen – BMF muss nachbessern**

Die jüngst bekanntgewordenen Eckpunkte des BMF zur Neuregelung der Erbschaftsteuer nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12) haben große Aufregung in Wirtschaft und Beraterschaft hervorgerufen. Die als „minimalinvasiv“ angekündigten Änderungen sind halbherzig und sorgen auch für neue Unsicherheiten.

„Die Neuregelungen müssen nicht nur verfassungskonform, sondern vor allem auch praktisch handhabbar sein“, fordert Manfred Hamannt, geschäftsführender Vorstand des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). „Die Eckpunkte müssen noch einmal kritisch hinterfragt und überarbeitet werden, bevor sie in einen Gesetzesentwurf einfließen. Da muss das Ministerium nachbessern“, führt er weiter dazu aus.

Das IDW sieht in einigen Punkten dringenden Nachbesserungsbedarf und hat dazu folgende eigene Vorschläge entwickelt:

- **Abgrenzung des begünstigten Vermögens**  
Die bisherige Definition von Verwaltungsvermögen sollte beibehalten werden, da das Bundesverfassungsgericht Definition und Umfang des Verwaltungsvermögens nicht beanstandet hat. Das Verwaltungsvermögenskonzept hat sich inzwischen in der Praxis eingespielt. Die neue Abgrenzung des begünstigten vom nicht begünstigten Vermögen nach dem „Hauptzweck“ der unternehmerischen Tätigkeit führt zu neuen Problemen und Fragen. So ist z.B. unklar, wie festgestellt werden kann, ob Geldvermögen überwiegend dem Hauptzweck des Unternehmens dient.
- **Bedürfnisprüfung**  
Die Grenze, ab der bei der Übertragung von Unternehmen eine Bedürfnisprüfung durchgeführt werden muss, bleibt mit nur 20 Mio. € je Erwerb weit hinter dem Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts von 100 Mio. € (gemäß Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2005) zurück. Nach heutigen Verhältnissen müsste dieser Grenzwert sogar auf 130 bis 140 Mio. € angehoben werden. Auch sollte diese Grenze nicht wie eine

## Presseinformation 2/2015

02.03.2015

Seite 2 von 2

Freigrenze, sondern wie ein Freibetrag wirken: nur für den übersteigenden Teil des Unternehmenswerts muss für eine Verschonung die Bedürfnisprüfung bestanden werden, für den darunterliegenden Anteil sollte die Verschonung unter den sonstigen Voraussetzungen stets gewährt werden. Auf keinen Fall darf das sonstige Privatvermögen in die Bedürfnisprüfung einbezogen werden. Dies führt zu ungerechten Verzerrungen, weil so „sparsame“ Erben oder Beschenkte im Vergleich zu vermögenslosen benachteiligt werden.

- **Bewertung**

Durch die Eckpunkte des BMF gewinnt die Bewertung von Unternehmen verstärkt an Bedeutung. Um den tatsächlichen Wert des erworbenen Unternehmens ermitteln zu können, sollten Verfügungsbeschränkungen, die auf den Unternehmensanteilen lasten, wertmindernd berücksichtigt werden, was bislang nicht der Fall ist.

- **Lohnsummenregel**

Für die Prüfung, ob ein Betrieb von der Lohnsummenregel befreit werden kann, sollte weiter an der Anzahl der Arbeitnehmer festgehalten werden. Stellte man stattdessen auf den Unternehmenswert i.H.v.

1 Mio. € als Grenze ab, ließe sich für Zwecke der Lohnsummenregel, die vor allem dem Arbeitsplatzertahl dienen soll, kein Zusammenhang zur Anzahl der zu schützenden Arbeitsplätze herstellen.

Hamannt fasst zusammen: „Die Änderungsvorschläge des IDW bewegen sich im Rahmen des Bundesverfassungsgerichtsurteils, vermeiden zusätzliche Unsicherheiten und berücksichtigen das Schutzinteresse der Unternehmen.“

### Kontakt:

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)  
Leiterin Öffentlichkeitsarbeit/Mitgliederinformation: Melanie Sack  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211/4561-140, Fax: 0211/4561-88140, E-Mail: sack@idw.de

---

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), gegründet 1932, repräsentiert rd. 13.000 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, damit etwa 83% aller deutschen Wirtschaftsprüfer. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Das IDW wahrt die Interessen seiner Mitglieder, unterstützt deren Berufsausübung durch fachlichen Rat und berufsständische Standards, fördert die Aus- und Fortbildung der Wirtschaftsprüfer und ihres beruflichen Nachwuchses und leistet umfassenden Mitgliederservice. Themen der Rechnungslegung und Prüfung, des Steuer- und Berufsrechts sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung sind Gegenstand der Tätigkeit des IDW. [www.idw.de](http://www.idw.de)